

Allgemeine Information zu den Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden Verzögerungen bei der Bearbeitung der Neuanträge:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte im Zuge der Corona-Pandemie die hessenweite Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz übernommen. So hatte es das Hessische Kabinett im April 2020 entschieden. Um diese Herausforderung zu stemmen, wurde eine Projektgruppe eingerichtet, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Abteilungen des Hauses tätig waren. Angesichts der Priorität der Aufgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mussten im Zweifel andere wichtige Aufgaben der Behörde zurückstehen. Auch aus dem Einbürgerungsdezernat wirkten bis Ende 2022 Beschäftigte in dieser Projektgruppe mit. Dadurch haben sich die Rückstände leider erhöht.

Bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen von Antragstellern aus Nicht-EU-Staaten haben sich dadurch Verzögerungen ergeben. Zurzeit beträgt die Wartezeit bis Bearbeitungsbeginn über 14 Monate ab Antragsübersendung durch die untere Verwaltungsbehörde. Sobald mit der Bearbeitung begonnen wird, erhalten Sie ein Schreiben von Ihrer Ansprechpartnerin bzw. ihrem Ansprechpartner.

Dass der Heimatpass oder der Reiseausweis für Ausländer/Flüchtlinge oder der Aufenthaltstitel abläuft, kann nicht zu einer bevorzugten Bearbeitung führen. Auch der Wunsch, in andere Länder zu verreisen, kann grundsätzlich keine Eilbedürftigkeit begründen.

Um eine möglichst rasche Bearbeitung der Anträge sicherzustellen, ist die telefonische Erreichbarkeit Ihrer Ansprechpartner/innen wie folgt eingeschränkt:

Nur dienstags und donnerstags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

Über das Servicetelefon der Einbürgerung können grundsätzlich nur allgemeine Auskünfte erteilt werden. Weitere Auskünfte zur Bearbeitungszeit sind nicht möglich.

Häufig gestellt Fragen zur Einbürgerung

1. Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Wo kann ich einen Antrag stellen?

In aller Regel bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes (im Folgenden kurz „Wohnsitzgemeinde“ genannt). Bei Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern ist der Kreisausschuss zuständig. Eine Übersendung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller an das Regierungspräsidium löst keine wirksame Antragstellung aus. Die Dokumente werden an den Absender zurückgeschickt.

2. Wo erhalte ich das Antragsformular?

Das Formular erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde (siehe Nr. 1). Sie können das Formular auch von der Website des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport herunterladen:

<https://innen.hessen.de/buerger-staat/staatsangehoerigkeit/einbuengerung/verfahren>

Dort finden Sie auch Erklärungen, die Sie als Anlagen zum Antrag ausfüllen und unterschreiben müssen sowie Merkblätter zu Punkten, die Sie während des Verfahrens und danach beachten müssen.

3. Ich habe Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen. Wer kann mich beraten?

Wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Wohnortgemeinde (siehe Nr. 1). Diese ist für die Erstberatung zuständig. Allgemeine Informationen finden Sie auch auf dieser Homepage sowie auf der Website des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (siehe Nr. 2).

4. Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, aber meinen Nationalpass behalten. Kann ich zwei Pässe haben?

Mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) am 27.06.2024 ist es seitens des deutschen Gesetzgebers generell möglich, mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen. Sie können daher grundsätzlich Ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) behalten bzw. nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und dem damit seinerzeit eventuell verbundenen Verlust der früheren Staatsangehörigkeit/en, diese sogar wieder annehmen. Es kann jedoch sein, dass Sie nach dem Heimatrecht Ihres Heimatstaates Ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung automatisch verlieren. Bitte erkundigen Sie sich vorher, ob auch das Staatsangehörigkeitsrecht des jeweils anderen Staates einer Mehrstaatigkeit nicht entgegensteht. Setzen Sie sich ggf. mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in Deutschland in Verbindung, wenn Sie erfahren wollen, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren und ob es möglich ist, dies zu vermeiden.

5. Ich habe einen Einbürgerungsantrag bei meiner Wohnsitzgemeinde gestellt. Ist der Antrag beim Regierungspräsidium angekommen?

Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, erhalten Sie vom Regierungspräsidium in der Regel innerhalb von wenigen Wochen eine Eingangsbestätigung. Aufgrund angespannter Personalsituation kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

6. Was kostet die Einbürgerung? Wann muss ich bezahlen?

Die Einbürgerung kostet 255 €, für **miteinzubürgernde** minderjährige Kinder 51 €. Das Regierungspräsidium erhebt einen Gebührenvorschuss und fordert Sie deshalb in der Regel schon zu Beginn des Verfahrens auf, die Gebühr zu überweisen.

7. Ich habe meinen Einbürgerungsantrag gestellt und keinen Gebührenbescheid bekommen.

Aus der Ihnen übersandten Eingangsbestätigung ist zu entnehmen, dass der Antrag erst mit mehrmonatiger Verzögerung bearbeitet werden kann. Die Gründe entnehmen Sie bitte den **Allgemeinen Informationen zur Corona-Pandemie** (siehe oben).

Sie erhalten unaufgefordert weitere Schreiben, sobald die Bearbeitung für Ihren Antrag aufgenommen wird. Sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Anfragen per Telefon oder E-Mail haben nicht zur Folge, dass ein Antrag vorgezogen bearbeitet wird.

8. Ich habe die Gebühr überwiesen. Ist die Gebühr beim Regierungspräsidium eingegangen?

Das Regierungspräsidium kontrolliert von sich aus, ob die Gebühr eingegangen ist. Ist die Gebühr nicht eingegangen, werden Sie schriftlich an die Zahlung erinnert. Daher bitten wir Sie, davon abzusehen, nach dem Eingang der Gebühr zu fragen. Wir bitten auch um Verständnis, dass wir diese Frage grundsätzlich nicht beantworten.

9. Nachdem ich meinen Einbürgerungsantrag gestellt habe, bin ich umgezogen/habe ich geheiratet/ habe ich einen neuen Arbeitsplatz erhalten/hat mir mein Arbeitgeber gekündigt. Muss ich diese Änderung(en) dem Regierungspräsidium mitteilen?

Ja, es ist äußerst wichtig, dass Sie sämtliche Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich im Laufe des Einbürgerungsverfahrens ergeben, und jede Änderung Ihrer Adresse unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit der Stellung eines Einbürgerungsantrages müssen Sie eine Erklärung unterschreiben, dass Sie dies beachten werden. Die Mitteilungspflicht betrifft alles, wonach im Einbürgerungsantrag gefragt wird, also zum Beispiel auch, ob Sie Sozialhilfe beziehen, ob Sie ein Kind (auch im Ausland) haben, für das Sie unterhaltspflichtig sind, oder ob gegen Sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im In- oder Ausland eingeleitet wurde.

10. Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden. An welche Adresse soll ich angeforderte Unterlagen senden? Kann ich die Unterlagen per Mail senden?

Unterlagen senden Sie bitte an folgende Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 21, 64278 Darmstadt.

Bitte geben Sie dabei immer das Aktenzeichen Ihres Einbürgerungsantrages an. Sie können die Unterlagen auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde (siehe Nr. 1.) abgeben. Dort können die Unterlagen direkt in die Akte eingescannt und elektronisch an das Regierungspräsidium übermittelt werden.

Die Verwaltungsvorschrift zum Einbürgerungsverfahren schreibt vor, dass sämtliche Unterlagen für den Einbürgerungsantrag im Original vorgelegt werden sollen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Nachreichung von Unterlagen. Daher sind Unterlagen regelmäßig im Original, also per Post zu übersenden oder bei der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Ob eine Übersendung per E-Mail reicht, entscheidet der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/in im Einzelfall. Wenn etwa nur aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen sind und der Arbeitgeber ist der gleiche wie bei der Antragstellung, kann eine Übersendung per E-Mail an das Postfach einbuerbung@rpda.hessen.de reichen.

Falls Sie Unterlagen per E-Mail übersenden möchten, beachten Sie bitte: Die elektronische Post muss sich der Reihe nach in den Arbeitsablauf einfügen und kann nicht vorrangig bearbeitet werden. Bitte fügen Sie als Anlage nur PDF Dateien bei und achten Sie bitte darauf, dass die Anhänge nicht zu groß sind. Danke.

Sobald die Unterlage dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in vorliegt und diese/r die Bearbeitung entsprechend der Eingangsreihenfolge fortsetzt, entscheidet er/sie auch, ob die Übersendung der Unterlage als Mail-Anhang reicht.

Wir bitten um Verständnis, dass das Servicebüro der Einbürgerung hierzu keine Aussage treffen kann.

11. Das Regierungspräsidium hat mich (wiederholt) aufgefordert, einen aktuellen Einkommensnachweis vorzulegen. Aber ich habe doch schon bei der Antragstellung einen Einkommensnachweis vorgelegt und habe auch noch die gleiche Arbeit, sonst hätte ich die Änderung ja mitgeteilt. Warum habe ich jetzt die Aufforderung erhalten?

Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen stets zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Auch wenn Sie aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet sind, von sich aus relevante Änderungen mitzuteilen (siehe 8.), muss die Einbürgerungsbehörde sich selbst vergewissern, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen tatsächlich noch vorliegen. Je nach Dauer und Verlauf des Einbürgerungsverfahrens kann es daher sein, dass Sie auch wiederholt zur Vorlage aktueller Einkommensnachweise aufgefordert werden. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist eine Einbürgerung nicht möglich.

12. Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, Nachweise zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ vorzulegen, obwohl ich hier durchgehend gemeldet bin. Wieso reicht keine Meldebescheinigung?

Zu Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union (EU) wird bei den Ausländerbehörden regelmäßig keine Akte mehr geführt. Es erfolgt lediglich eine Anmeldung im Wohnort beim Einwohnermeldeamt. Eine Meldebescheinigung ist nicht ausreichend, da eine Anmeldung gemäß den einschlägigen melderechtlichen Bestimmungen im Bundesmeldegesetz (BMG) lediglich voraussetzt, dass eine Wohnung bezogen wird, unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes. So ist man z.B. trotz nur einmonatigem Aufenthalt in der Wohnung in Deutschland und elfmonatigem Auslandsaufenthalt zu Recht durchgängig hier gemeldet.

Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass man die erforderliche Aufenthaltszeit hier gelebt hat. Sofern dies aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, werden daher einzelfallbezogen Nachweise gefordert, dass man sich tatsächlich (dies bedeutet „gewöhnlich“) in Deutschland aufgehalten hat. Dies kann übrigens auch teilweise bei Bürgerinnen und Bürgern aus Nicht-EU-Staaten gefordert werden, die schon seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr zum Ausländeramt hatten, da sie über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügen.

Belege über den tatsächlichen Aufenthalt sind abhängig von Alter und Lebenssituation. In Betracht kommen z.B.: Studienbescheinigung, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitgeberbescheinigung/ Lohnabrechnung, Aus- und Weiterbildungsnachweis, Schulzeugnis, Schulbescheinigung, Bestätigung über aktive Vereinstätigkeit/ehrenamtliche Tätigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es gibt natürlich auch weitere Belege, über die man nur verfügt, wenn man sich tatsächlich in Deutschland aufgehalten hat.

13. Wie lange dauert es, bis ich eingebürgert werde?

Zur Dauer des Verfahrens können keine generellen Aussagen getroffen werden. Die Einbürgerungsbehörde muss Auskünfte bei anderen Behörden (in der Regel Polizei, Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz und Ausländerbehörde) einholen und oft umfangreiche rechtliche Prüfungen vornehmen. Die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens ist – neben den behördlichen Kapazitäten der Einbürgerungsverwaltung - auch von dem Antwortverhalten der zu beteiligenden öffentlichen Stellen abhängig.

14. Mein Reiseausweis für Ausländer läuft ab. Oder: Mein Nationalpass läuft ab. Oder: Mein Aufenthaltstitel läuft ab. Wann erhalte ich den deutschen Pass? Was muss ich tun?

Da ein vorzeitiger Abschluss oder eine Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens nicht möglich ist, sollten Sie Ihren Reiseausweis/Nationalpass verlängern lassen. Ein gültiger Aufenthaltstitel ist Voraussetzung für eine Einbürgerung; die Verlängerung bzw. Neuausstellung muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

15. Kann ich die Einbürgerungsurkunde beim Regierungspräsidium abholen?

Nein, die vom Regierungspräsidium ausgestellte Einbürgerungsurkunde wird von der Wohnsitzgemeinde ausgehändigt. Sie werden schriftlich vom Regierungspräsidium benachrichtigt, sobald die Urkunde an die Wohnsitzgemeinde geschickt wurde. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht, um einen Termin für die Aushändigung der Urkunde zu vereinbaren.

17. Kann ich mir die Einbürgerungsurkunde auch zuschicken lassen?

Nein, die Urkunde muss an Sie persönlich ausgehändigt werden. Vor der Aushändigung ist von Ihnen persönlich auch ein feierliches Bekenntnis zum Grundgesetz abzulegen.

18. Kann ich telefonisch oder auf Mail-Anfrage eine Auskunft erhalten?

Die telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeitung ist dienstags und donnerstags jeweils von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr. Eine Auskunft über Ihr Einbürgerungsverfahren kann Ihnen über das Service-Telefon nicht erteilt werden.

Mit den persönlichen Angaben, die uns in einem Einbürgerungsverfahren vom Antragsteller oder von anderen Stellen mitgeteilt werden, gehen wir sorgsam um. Zum Schutz dieser Daten sind wir auch gesetzlich verpflichtet. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir grundsätzlich sehr zurückhaltend mit telefonischen Auskünften zu konkreten Verfahren sein müssen. Gleiches gilt für Anfragen per E-Mail. Wir werden deshalb grundsätzlich nur auf schriftlichem Wege antworten.

19. Ich melde mich für eine andere Person (Mutter/Vater/Tante etc.). Bekomme ich Auskunft?

Auskünfte an dritte Personen werden generell nicht erteilt, auch nicht auf schriftlichem Wege, denn diese sind keine Verfahrensbeteiligten. Ausnahme: Wenn die Person eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorgelegt hat (z.B. Rechtsanwalt) oder wenn eine gesetzliche Vertretungsbefugnis besteht (sorgeberechtigte Eltern für ihre Kinder, Betreuer).

20. Ich habe meine Einbürgerungsurkunde verloren. Kann ich eine neue erhalten?

Sie können eine Bescheinigung/Bestätigung über die vom Regierungspräsidium Darmstadt erstellte Einbürgerungsurkunde erhalten. Eine neue Urkunde wird nicht ausgestellt. Um eine Bescheinigung über die erfolgte Einbürgerung zu erhalten, senden Sie uns bitte einen schriftlichen Antrag (mit Unterschrift) unter Angabe aller persönlichen Daten und der aktuellen Adresse. Wenn Sie nach der Einbürgerung umgezogen sind oder sich Ihr Name geändert hat (z.B. wegen Heirat), teilen Sie uns bitte auch die alte Anschrift und den früheren Namen unter Beifügung von Nachweisen über die Änderung (Heiratsurkunde) bei, damit wir Ihre Einbürgerungsakte auffinden und zuordnen können. Falls Sie mit Ihren Eltern eingebürgert wurden, geben Sie bitte zusätzlich die Daten der Eltern an.

Geben Sie bitte weiterhin an, was mit der Original-Einbürgerungsurkunde passiert ist und wofür die Bescheinigung benötigt wird. Fügen Sie eine Kopie eines Identitätsdokuments mit Lichtbild bei. Bei Kopien von Personalausweisen oder Pässen empfehlen wir, die Seriennummer und die maschinenlesbare Zone zu schwärzen. Falls bekannt, sollte auch das Datum der Einbürgerung sowie das Aktenzeichen des Einbürgerungsverfahrens angegeben werden. Der Antrag kann auch per Fax an 0611/327642036 gesandt werden. Sofern der Antrag und die Kopien eingescannt werden, kann die Anfrage auch per E-Mail an einbuengerung@rpda.hessen.de gesandt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dem Absender bewusst sein muss, dass die per Mail übersandten Informationen unverschlüsselt und damit ungesichert übermittelt werden.

Angesichts der Vielzahl der Anfragen und anderer originärer Aufgaben, die vorrangig zu bearbeiten sind, müssen Sie leider mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit rechnen.

21. Die Rentenversicherung hat mir einen Fragebogen übersandt. Ich kann nicht alle Fragen beantworten. Wer kann mir helfen?

Sie können uns eine Kopie des Schreibens der Rentenversicherung mit Kennzeichnung der offenen Punkte auf dem Postweg zukommen zu lassen. Um eine Klärung der offenen Fragen zu erhalten, senden Sie uns bitte einen schriftlichen Antrag (mit Unterschrift) unter Angabe aller persönlichen Daten und der aktuellen Adresse. Wenn Sie nach der Einbürgerung umgezogen sind oder sich Ihr Name geändert hat (z.B. wegen Heirat), teilen Sie uns bitte auch die alte Anschrift und den früheren Namen unter Beifügung von Nachweisen über die Änderung (Heiratsurkunde) bei, damit wir Ihre Einbürgerungsakte auffinden und zuordnen können. Falls Sie mit Ihren Eltern eingebürgert wurden, geben Sie bitte auch die Daten der Eltern an. Fügen Sie außerdem auch eine Kopie eines Identitätsdokuments mit Lichtbild bei. Bei Kopien von Personalausweisen oder Pässen empfehlen wir, die Seriennummer und die maschinenlesbare Zone zu schwärzen. Falls bekannt, sollte auch das Datum der Einbürgerung sowie das Aktenzeichen des Einbürgerungsverfahrens angegeben werden. Der Antrag kann auch per Fax an 0611/327642036 gesandt werden. Sofern der Antrag und die Kopien eingescannt werden, kann die Anfrage auch per E-Mail an einbuengerung@rpda.hessen.de gesandt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dem Absender bewusst sein muss, dass die per Mail übersandten Informationen unverschlüsselt und damit ungesichert übermittelt werden. Angesichts der Vielzahl derartiger Anfragen und anderer originärer Aufgaben, die vorrangig zu bearbeiten sind, müssen Sie leider mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit rechnen.